

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ia ZR 63/64

URTEIL

Verkündet am

14. Juni 1966

Oechsler,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ihagee Kamerawerk AG in Verwaltung, Dresden A 16,  
Blasewitzer Str. 41 - 43, gesetzlich vertreten durch den  
Verwalter Dipl.-Wirtschaftler Horst Eisenkraetzer, ebendort,

Klägerin, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Keil in Karlsruhe -

gegen

die Ihagee Kamerawerk AG, Frankfurt/Main, Friedrichstraße 32.,  
vertreten durch den Vorstand Dipl.-Volkswirt Günther Salje,  
ebendort,

Beklagte, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Friedrich in  
Karlsruhe -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löscher, Claßen und Alff

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Teilurteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 20. Februar 1964 und das ihm zugrundeliegende Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Gerichtsgebühren und -auslagen des Revisionsverfahrens werden niedergeschlagen, ebenso die des bisherigen Berufungsverfahrens mit Ausnahme derjenigen, die durch die Einlegung der Berufung entstanden sind.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Ihagee Kamerawerk AG wurde am 8. Oktober 1941 mit dem Sitz in Dresden gegründet und dort in das Handelsregister eingetragen. Sie führte in dieser Rechtsform das zuvor unter der Firma Ihagee Kamerawerk Steenbergen & Co. betriebene Unternehmen fort, das die Herstellung und den Vertrieb von fotografischen Artikeln aller Art zum Gegenstand hatte.

Der Mehrheitsaktionär Steenbergen war und ist niederländischer Staatsbürger. Im Jahre 1943 wurde deshalb die Gesellschaft auf Grund der Verordnung vom 15. Januar 1940 (RGBl I, 191 ff) unter Feindvermögensverwaltung gestellt. Auch nach Kriegsende blieb sie - für die Zeit vom 20. Mai 1947 bis März 1951 ist das streitig geblieben - unter Ausschluß ihrer Organe wechselnden staatlichen Verwaltern unterstellt, die von der sowjetischen Besatzungsmacht bzw. der Landesverwaltung Sachsen eingesetzt waren. Anfang 1951 wurde die "Optik Vereinigung volkseigener Betriebe für feinmechanische und optische Geräte" zum Verwalter bestellt und die Anordnung dieser Verwaltung, die am 26. Januar 1952 in das Handelsregister eingetragen wurde, auf die Verordnung "über den Schutz und die Verwaltung ausländischen Eigentums" vom 6. September 1951 (Gesetzblatt Nr. 111 der sog. DDR vom 15. September 1951) gestützt. Die Aktien waren sämtlich bei der Dresdner Handelsbank AG in Dresden verwahrt und sind dort 1945 beschlagnahmt und den Aktionären nicht mehr herausgegeben worden.

Das von Kriegszerstörung betroffene Werk wurde nach 1945 wieder aufgebaut und erzielt heute im In- und Ausland über ein eigenes Vertreternetz erhebliche Umsätze durch den Vertrieb der in Dresden hergestellten Kameras.

Am 30. November 1959 fand in Frankfurt/Main eine Generalversammlung statt, an der u.a. der Aktionär Steenbergen und als Pfleger für mehrere verstorbene Aktionäre Rechtsanwalt Dr. Köhler teilnahmen. Es wurde beschlossen, den Sitz der Gesellschaft nach Frankfurt/Main zu verlegen und den Diplomkaufmann Salje zum Vorstand zu bestellen. Die Sitzverlegung wurde in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragen.

Die Ihagee Steenbergen & Co. war in der Zeichenrolle des Reichspatentamts als Inhaberin mehrerer Warenzeichen eingetragen. Diese Zeichen wurden im Jahre 1942 auf die Ihagee AG umgeschrieben. Im Jahre 1952 wurden die Zeichen durch die Verwaltung in Dresden beim Deutschen Patentamt in München aufrechterhalten.

Nach 1945 wurden durch die Verwaltung der Ihagee (Dresden) weitere Warenzeichen sowie eine Reihe von technischen Schutzrechten (Patenten, Patentanmeldungen und Gebrauchsmustern) beim Deutschen Patentamt in München erwirkt. Diese technischen Schutzrechte beruhen unstreitig weder rechtlich noch tatsächlich auf Vorkriegsentwicklungen oder -schutzrechten der Ihagee.

Nach der Sitzverlegung hat das Deutsche Patentamt in München auf Antrag der Beklagten (Frankfurt/Main) in den Registern als Sitz der Aktiengesellschaft jeweils Frankfurt/Main vermerkt.

Nachdem Gegenvorstellungen der Ihagee (Verwaltung Dresden) beim Patentamt erfolglos geblieben waren, hat diese mit der vorliegenden Klage beantragt, die Beklagte zu verurteilen, in die Rückumschreibung der Warenzeichen und technischen Schutz-

rechte zu willigen, diese Rechte im Bundesgebiet und in Berlin (West) nicht mehr zu benutzen, ferner festzustellen, daß die Beklagte allen Schaden zu ersetzen habe, der aus der Umschreibung und Benutzung der Schutzrechte entstanden sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Schäfer und der Oberlandesgerichtsräte Dr. Lüdecke und Dr. Merkel durch das am 20. Februar 1964 verkündete Urteil die Klage hinsichtlich der Altschutzrechte, d.h. der Rechte, die für die Aktiengesellschaft bereits vor Anordnung der sowjetzonalen Schutzverwaltung und der ihr voraufgegangenen Feindvermögensverwaltung im Kriege begründet worden waren, sowie bezüglich derjenigen für den verwalteten Betrieb neu eingetragenen Warenzeichen abgewiesen, die es für verwechselbar mit Altwarenzeichen gehalten hat. Bezüglich einiger Schutzrechte ist noch nicht entschieden, weil die Frage, ob sie Altschutzrechte sind, noch ungeklärt ist. Im übrigen, insbesondere bezüglich der Mehrheit der technischen Schutzrechte, wurde der Klage stattgegeben.

Beide Parteien haben Revision eingelegt.

Die Klägerin hat ihre Revision begründet und beantragt,

1. das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit den Anträgen der Klägerin nicht entsprochen worden ist,

2. soweit der - die Warenzeichenrechte betreffende -  
Klagantrag 1 nach Ziffer 2 des Urteils zurückge-  
wiesen worden ist, nach dem Klagantrag zu er-  
kennen,
3. hilfsweise, die Sache zur anderweiten Verhandlung  
und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzu-  
verweisen, sowie die Gerichtskosten des Revisions-  
verfahrens und des Berufungsverfahrens - mit Aus-  
nahme der Gerichtskosten der Berufungseinlegung -  
niederzuschlagen.

Die Revision hat in erster Linie die Rüge der verfassungs-  
widrigen Überbesetzung des erkennenden Senats des Berufungs-  
gerichts erhoben.

Die Beklagte hat ihre Revision noch nicht begründet.  
Die Frist zur Begründung ihrer Revision ist bis zum  
16. September 1966 verlängert.

Die Beklagte hat gebeten, vorweg über die von der Kläge-  
rin erhobene Besetzungsrüge zu entscheiden. Demgemäß wurde  
die Verhandlung auf die Besetzungsrüge der Klägerin be-  
schränkt.

Die Beklagte hat beantragt, die Revision der Klägerin  
zurückzuweisen.

Die Auskunft, die der Oberlandesgerichtspräsident am  
31. März 1965 auf eine Anfrage des Ib-Zivilsenats des Bundes-  
gerichtshofes zu der gleichlautenden Besetzungsrüge in der  
Sache Ib ZR 54/64 erteilt hat, wurde zum Gegenstand der Ver-  
handlung gemacht.

Entscheidungsgründe:

Die von der Revision der Klägerin erhobene Verfahrensrüge, der erkennende Senat des Berufungsgerichts sei im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1964 nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (§ 551 Nr. 1 ZPO), ist aus den vom Ib-Zivilsenat in dem Urteil vom 15. Dezember 1965 - Ib ZR 54/64 - zu der gleichlautenden Besetzungsrüge dargelegten Gründen gerechtfertigt.

Nach der Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten war der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main am 23. Januar 1964 auf Grund des Beschlusses des Gerichtspräsidiums vom 18. Dezember 1963 mit einem Senatspräsidenten, 5 Oberlandesgerichtsräten und einem Amtsgerichtsrat als ordentlichen Mitgliedern besetzt. In einer derartigen Überbesetzung liegt nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 17, 294 = NJW 1964, 1020; NJW 1964, 1667; NJW 1965, 1219), der sich der Bundesgerichtshof angeschlossen hat, ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Damit ist zugleich regelmäßig eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts im Sinne von § 551 Nr. 1 ZPO gegeben, ohne daß es darauf ankäme, ob der Vorsitzende des Spruchkörpers im Einzelfall die mitwirkenden Richter in einer den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zuwiderlaufenden Weise berufen hat; denn zu den Vorschriften, deren Verletzung die Annahme begründet, ein Gericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt, gehören auch die Normen, die bei der Geschäftverteilung vom Präsidium des Gerichts zu beachten sind (RGSt 37, 59; BGHSt 3, 353, 355; 9, 107; BGHZ 22, 142, 148).

An dieser Beurteilung ändert der Umstand, daß nach der Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten zwei der Richter im Zeitpunkt der Schlußverhandlung erkrankt waren und deshalb nicht zur Verfügung standen, jedenfalls dann nichts, wenn - wie hier - auch abgesehen von den erkrankten Richtern immer noch die vom Bundesverfassungsgericht gerade mit Rücksicht auf Ausfälle infolge von Krankheit und sonstigen Verhinderungsgründen für noch zulässig erachtete Höchstbesetzung mit insgesamt 5 Richtern erreicht ist (BGH NJW 1965, 1715 Nr. 8).

Da das angefochtene Urteil nach § 551 ZPO als auf dem Verfahrensfehler beruhend anzusehen ist, war es einschließlich des Verfahrens, soweit dieses durch den Verfahrensmangel betroffen ist, aufzuheben (§ 564 Abs. 1 und 2 ZPO) und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Im vorliegenden Rechtsstreit, in dem die Klägerin und die Beklagte Revision eingelegt haben, ist zwar die Rüge der nichtvorschriftsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichts nur von einer Partei, nämlich der Klägerin, erhoben worden. Wie ebenfalls bereits der Ib-Zivilsenat im Urteil vom 22. Dezember 1965 - Ib ZR 143/64 - (NJW 1966, 933 Nr. 10) ausgesprochen hat, ist gleichwohl der Rechtsstreit, soweit über ihn durch das angefochtene Teilurteil entschieden worden ist, im vollen Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Niederschlagung von Kosten und Auslagen in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang beruht auf § 7 GKG (vgl. BGHZ 27, 163, 170).

Bock

Spreng

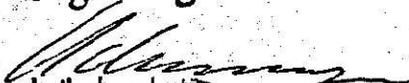
Löscher

Claßen

Alff



Beglaubigt

  
als Urkundsbediener der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs